

Reglement Tagesschule

Gemeindeverband Schulimont

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Schulimont gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbands Schulimont vom 4. Februar 2015

beschliesst

Artikel 1

Grundlage

¹ Die Tagesschule des Gemeindeverbands Schulimont (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein freiwilliges pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Primarschulen der angeschlossenen Gemeinden.

² Die Tagesschule ist eine freiwillige Tagesschule gemäss Volksschulgesetz und Art. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung.

Artikel 2

Pädagogischer
Anspruch

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Zweck und Finanzierung

Artikel 3

¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet. Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

² Die Tagesschule soll allen Familien der angeschlossenen Gemeinden, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

³ Die Tagesschule finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Eltern
- b) Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c) Beiträge der angeschlossenen Gemeinden

⁴ Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Tagesschule sind Bestandteil der Rechnung des Gemeindeverbandes.

Artikel 4

Angebot

¹ Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten (ohne allgemeine Feiertage, Brückentage und ohne Schulferien sowie Schulausfalltage infolge Weiterbildung der Lehrerschaft):

- a) Betreuung und Verpflegung am Morgen von 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr
- b) Betreuung und Verpflegung am Mittag von 11.50 Uhr bis 13.35 Uhr
- c) Betreuung und Zwischenverpflegung von 13.35 Uhr bis 18.00 Uhr

² Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke können bei einer zu geringer Teilnehmerzahl aus dem Angebot gestrichen werden.

Artikel 5

Schulweg

Verantwortlich für den Schulweg sind:

<u>Eltern:</u> Elternhaus ⇔ Schulhaus/Schulbus-standort vor oder nach den gewählten Betreuungseinheiten.	<u>Gemeindeverband:</u> Schulhaus/Schulbusstandort ⇔ Tagesschule Tagesschule ⇔ Unterricht
---	--

¹ Für das Morgenmodul bringen die Eltern ihr Kind/ihre Kinder direkt in die Tagesschule.

² Der Bus fährt die Kinder vom Schulhaus zur Tagesschule und holt sie für den Unterricht wieder ab und umgekehrt. Wenn nach dem Mittagessen kein Unterricht oder keine Tagesschule mehr ist, fährt der Bus die Kinder direkt zum Schulhaus des Wohnortes.

Artikel 6

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist gleichzeitig Mitglied der Schulleitung des Gemeindeverbands und ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Sie ist der Schulkommission unterstellt. Diese erstellt ein Pflichtenheft.

Artikel 7

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr (gemäss Tageschulverordnung des Kanton Bern).

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf

eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁵ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

⁶ Nach Vorlage der Anmeldungen beantragt die Tagesschulleitung bei der Schulkommission die nötigen Standorte und Betreuungsblöcke. Je nach Wohnorten der angemeldeten Kinder können an mehreren Standorten Tagesschulen durchgeführt werden.

Artikel 8

Abmeldung

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 30. November an die Tagesschulleitung erfolgen.

² Unmittelbar nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule, spätestens aber bis zum 31. Mai, können einzelne Betreuungseinheiten aus stundenplantechnischen Gründen verschoben oder gestrichen werden.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als eine Woche dauern.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

⁵ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 9

Absenzen

¹ Ist ein Kind zum Besuch der vereinbarten Betreuungszeiten aus wichtigen Gründen verhindert, so ist dies der verantwortlichen Betreuungsperson in der Tagesschule frühzeitig zu melden.

² Bei Krankheit kann das Kind die Tagesschule nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes in der Tagesschule werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Betreuen kranker Kinder ist nicht Sache der Tagesschule.

Artikel 10

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 11

Betreuung

¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen.

² Weiter gelten die Vorschriften des Kantons.

Artikel 12

Verpflegung

¹ Beim Morgenmodul wird ein Frühstück angeboten, das je Kind 2 Franken kostet.

² Das Mittagessen besteht aus einem ausgewogenen Menu, das ausserhalb der Tagesschule zubereitet und angeliefert wird. Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis an die Eltern weiter verrechnet.

³ Das Zvieri kostet 2 Franken je Kind und Mahlzeit.

⁴ Die Kinder werden für Ämtli wie zum Beispiel Tischdecken, Abräumen und kleinere Putzarbeiten eingesetzt.

⁵ Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.

Artikel 13

Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung Art. 10 - 17, welche einen nach Einkommen der Eltern abgestuften Tarif festsetzt.

² Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern vollständig in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeindeverband stellt den Eltern 2x pro Jahr die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskosten in Rechnung: Die erste Rechnung für die Zeitspanne von August (Schuljahresbeginn) bis Ende Dezember, die zweite Rechnung von Januar bis Juli (Schuljahresschluss).

Artikel 14

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch den Gemeindeverband nach UVG und gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 15

Räumlichkeiten

¹ Die Schulkommission legt die Räumlichkeiten der Tagesschule nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.

² Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen genutzt werden.

Artikel 16

Konferenz der
Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz setzt sich zusammen aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden mindestens quartalsweise statt und sind obligatorisch für die Betreuungspersonen. Sie beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 17

Personal

¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeindeverband Schulimont.

² Die Entschädigung der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement des Gemeindeverbands Schulimont.

³ Für die Teilnahme an Schulkommissionssitzungen wird die Tagesschulleitung mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

⁴ Die Mitarbeiter besuchen regelmässig geeignete Weiterbildungskurse.

⁵ Einmal jährlich führt die Tagesschulleitung ein Mitarbeitergespräch mit den Mitarbeitenden der Tagesschule durch. Das Mitarbeitergespräch dient der Qualitätssicherung und der persönlichen Entwicklung.

⁶ Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission führt das Mitarbeitergespräch mit der Tagesschulleitung.

Artikel 18

Kommission

¹ Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission des Gemeindeverbands Schulimont.

² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule;
- b) Wahl der Tagesschulleitung;
- c) Beschluss über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betreuungsblöcke;
- d) Anstellung der Betreuungspersonen.

- e) Aufsicht über das fristgerechte Erstellen des Tagesschulbudgets und der Abrechnung zu Händen des Kantons.
- f) Beschlussfassung von Austrittsgesuchen.
- g) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28. VSG.
- h) Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote

Artikel 19

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Artikel 20

Ausführungsbestimmungen

Die Schulkommission kann auf das vorliegende Reglement Ausführungsbestimmungen erlassen.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30.10.2019 und tritt per sofort in Kraft.

Vinelz, 16.06.2021

Gemeindeverband Schulimont
Die Abgeordnetenversammlung

Die Präsidentin:



Liza Voegeli

Die Sekretärin:



Agnes Bielesch

Anpassungen

Änderung Art. 3, Abs. 1

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Aufhebung Art. 3, Abs. 2 (Abs. 3 wird neu zu Abs. 2)

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Ergänzung Art. 4, Abs. 1

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 7, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 8, Abs. 1

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 8, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Ergänzung Art. 11, Abs. 1

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 11, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 11, Abs. 3

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Aufhebung Art. 11, Abs. 4 (Abs. 5 wird neu zu Abs. 4)

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 12, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 12, Abs. 3

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 15, Abs. 1

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 15, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 17, Abs. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 06.06.19

Änderung Art. 4

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 30.10.19

Änderung Art. 12, Abs. 3

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 30.10.19

Einfügung neuer Art. 2

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 16.06.21